

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der European Telecom International AG, Floragasse 4, 1040 Wien, auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG in der Sitzung vom 6.5.2002 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 41 Abs 3 in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der European Telecom International AG (im Folgenden „European Telecom“ oder Antragstellerin) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Mobilkom Austria AG & Co KG (im Folgenden „Mobilkom“ oder Antragsgegnerin) Folgendes angeordnet:

A. Teilzusammenschaltungsanordnung:

1. Präambel

Ziel dieser Anordnung ist es, die Rechnungslegung, Zahlung, Möglichkeit der Rechnungsbeeinspruchung sowie die Möglichkeit der Leistungseinstellung bei Nichtzahlung für die zwischen den Parteien wechselseitig im Wege der indirekten Verkehrsführung über das Netz der Telekom Austria (TA) erbrachten Zusammenschaltungsleistungen zu regeln.

Diese Anordnung ergänzt die derzeit zwischen den Parteien geltenden Vertrags-/Anordnungsbedingungen für die indirekte Verkehrsführung (einschließlich Diensteverkehr). Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Vertrags-/Anordnungsbedingungen und den Regelungen dieser Anordnung haben die in dieser Anordnung getroffenen Regelungen Vorrang.

Diese Anordnung gilt ab 1.1.2002 auf unbestimmte Zeit.

2. Verrechnung, Zahlung und Beeinspruchung von Zusammenschaltungsentgelten

2.1. Höhe der Entgelte

Die Höhe der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sowie die Höhe sonstiger Entgelte (z.B. Einrichtung von Diensterufnummern) richtet sich nach den jeweiligen Verträgen/Anordnungen über die indirekte Verkehrsführung zwischen den Parteien (siehe Pkt. 1).

2.2. Verrechnung der Entgelte

Die Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte (einschließlich der Entgelte im Rahmen von Verkehr zu Diensten) für den über die TA im Wege des Transits (indirekt) abgewickelten wechselseitigen Verkehr erfolgt durch die leistungserbringende Partei selbst (in ihrem Namen und auf ihre Rechnung):

Im Falle von terminierendem Transitverkehr stellt der Zielnetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber das vereinbarte Terminierungsentgelt in Rechnung.

Im Falle von originierendem Transitverkehr stellt der Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber das Endkundenentgelt abzüglich Inkasso und Billingaufwand in Rechnung. Der Quellnetzbetreiber stellt dem Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung das Originierungsentgelt in Rechnung.

2.3. Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat (vom Monatsersten 0:00 Uhr bis zum Monatsletzten 24:00 Uhr). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Verkehrsentgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte. Tarifänderungen treten jeweils zum Umschaltezeitpunkt sekundengenau in Kraft.

2.4. Umsatzsteuer:

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer im gesetzlich festgelegten Ausmaß in Rechnung gestellt.

2.5. Clearingentgelt bzw. allfällig gleichwertiges Entgelt der Telekom Austria (z. B. Datenbereitstellungsentgelt) und Transitentgelt

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der TA an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der TA zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die TA zu leisten.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der TA an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der TA zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Dienstenetzbetreiber an die TA zu leisten.

2.6. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

2.6.1. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 2 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart im registrierten Verkehrsvolumen fest, jedenfalls aber erst ab einem Gesamtbetrag von € 3.000, so wird eine Vorgangsweise nach Pkt. 4 (Koordinatoren) eingeleitet.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

2.6.2. Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

2.7. Rechnungsinhalt

2.7.1. Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

2.7.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und die sonstigen Entgelte (z.B. für die Einrichtung von Dienstnummern) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),

- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- für Verbindungen zu Dienste-Rufnummern Aufgliederung in einzelne Tarifstufen bzw. Tarifstufen zugeordneten Rufnummern (-blöcken)
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

2.7.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen (z.B. Verkehrswerte der TA) nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen :

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werkstage, für Samstage und für Sonntage bzw. gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

2.8. Rechnungslegung für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte:

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über die von ihr geforderten verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte auf und übermittelt sie an die andere Partei (siehe Pkt. 2.2.).

Die Rechnungen werden ehestmöglich nach Ende des Rechnungszeitraums (Kalendermonat) abgesandt.

2.9. Fälligkeit

2.9.1. Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb von 30 Tagen die Rechnung beeinsprucht. In letzterem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für 6 Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gem. Punkt 4 und des Eskalationsverfahrens gem. Pkt 5 sowie Frist von zwei Wochen im Falle der etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

2.9.2. Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte um mehr als 2 %, jedenfalls aber erst ab einem Gesamtbetrag von € 3.000, von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Die Partei, die die Rechnung erhalten hat, hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei in Form eines Einspruches innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Der Einspruch ist an die im Punkt 10 genannte bzw gemäß Punkt 10 mitzuteilende Rechnungsadresse zu übersenden und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer;
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung;
- den Grund der Beanstandung;
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Kontrollliste sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben im Einspruch nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen 2 Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des maximal zweiwöchigen Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 4 und – soweit erforderlich – eines maximal zweiwöchigen Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 5), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht bei direkter Abrechnung der abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag um bis zu 2 % von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als € 3000 ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

2.9.3. Zahlung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt direkt an die leistungserbringende Partei.

2.9.4. Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen pro Verzugstag in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-JuBeG plus 5 % p.a. in Rechnung gestellt.

3. Sicherheitsleistung

Die Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnung sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

3.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschungsverhältnis vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen. Für den Fall der Erstzusammenschaltung ist die Forderung einer Sicherheitsleistung erstmals nach Ablauf von drei Monaten möglich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

3.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung,
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 7.2 dieser Anordnung erfolgen.

Die die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 3.1 angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

3.2.1. Akonto-Zahlung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, überweist an die andere Partei die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 3.1 auf ein von der die Sicherheit fordernde Partei zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist von der Partei, die die Sicherheit fordert, zu verzinsen; die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit einer zehnjährigen Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2 % zur Verrechnung.

3.2.2. Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 3.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

3.2.3. Patronatserklärung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 3.1.

Die die Sicherheit fordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

3.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese gemäß Punkt 3.2.1 verzinst zurückzuzahlen.

3.4. Befriedigung

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 3.1 zu erlegen.

4. Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung/Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene und von beiden Parteien durch zeichnungsberechtigte Mitarbeiter unterfertigte schriftliche Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

5. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung von Fragen/Problemen, die sich aus dem Inhalt dieser Anordnung ergeben, erfolgt zunächst durch die in Pkt. 4 genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

6. Sperre wegen Zahlungsverzug:

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen, nicht nach Punkt 2.9.2 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dem die indirekte Verkehrsabwicklung zwischen den Parteien regelnden Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch

eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Unterbleibt die Zahlung innerhalb der Nachfrist, hat der in Verzug befindliche Zusammenschaltungspartner dem die Sperre einrichtenden Zusammenschaltungspartner die diesem von der Telekom Austria im Zusammenhang mit der Verkehrstrennung verrechneten und tatsächlich an die Telekom Austria bezahlten Entgelte und dessen rechtmäßigen notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der diesem aus der Einrichtung einer Verkehrstrennung in seinem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

6.1. Aufhebung der Sperre

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der Sperre, alle fälligen Verkehrsentgelte, gegebenenfalls die Kosten der Verkehrstrennung durch das Transitnetz, sowie die Kosten der Wiedereinschaltung von der anderen Partei beglichen worden sind.

7. Dauer, Kündigung:

7.1. Dauer:

In allen Fällen einer Beendigung dieser Anordnung gilt, dass diese Anordnung bis zu dem Zeitpunkt weiter angewendet wird, in dem eine Schlussrechnung über alle verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte erstellt ist und alle wechselseitigen diesbezüglichen Forderungen erfüllt sind.

Diese Anordnung endet jedenfalls, wenn

- die jeweiligen Verträge/Anordnungen über die indirekte Zusammenschaltung zwischen den Parteien enden oder
- die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

7.2. Kündigung:

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Verträge/Anordnungen über die indirekte Zusammenschaltung zwischen den Parteien.

Darüber hinaus ist jede Partei zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens einem Drittel des fälligen, nicht nach Punkt 2.9.2 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes trotz zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist oder wenn eine gemäß Punkt 3 geforderte Sicherheitsleistung trotz Nachfristsetzung gemäß Punkt 3.2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

8. Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen Dritter (insbesondere Telekom Austria) notwendig sein,

so ist jede Partei verpflichtet, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten zuzustimmen.

9. Zugang von Erklärungen (Rechnungen, Rechnungseinsprüchen, etc.)

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen (insbesondere Rechnungen) gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung an die in Pkt. 10 angegebene bzw gemäß Punkt 10 mitzuteilende Faxnummer sowie bei Zustellung durch Boten die schriftliche Bestätigung des Empfanges durch eine nach dem Zustellgesetz empfangsberechtigte Person.

Im Falle der Übermittlung von Rechnungen oder Rechnungseinsprüchen mittels Faxgerät ist jedenfalls gleichzeitig eine schriftliche Ausfertigung postalisch an die in Pkt. 10 angeführte bzw gemäß Punkt 10. mitzuteilende Rechnungsadresse zu senden.

10. Rechnungsadresse

Die Antragstellerin gibt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Rechnungsadresse, eine Faxnummer für den Zugang von Erklärungen im Sinne von Punkt 9 sowie eine e-mail-Adresse betreffend IC-Abrechnungsangelegenheiten bekannt. Änderungen sind in der Folge durch schriftliche Anzeige an die jeweils andere Partei jederzeit möglich.

Mobilkom Austria:

Mobilkom Austria AG & Co KG

F/C - Budgetmanagement

Obere Donaustraße 29

1020 Wien

Fax: +43 1 33161 8129

e-mail: ic-abrechnung@mobilkom.at

11. Sonstiges:

Bezüglich der allgemeinen Vertragsbestimmungen (insbesondere Schriftlichkeitsgebot, Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand) gelten die Regelungen des Vertrages über die indirekte Zusammenschaltung.

B. Informationspflichten

Information über Sperre von Zusammenschaltungsverkehr:

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die Zusammenschaltungspartner innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das abgelaufene Quartal) jeweils in elektronischer Form

im Excel-Format mit konstant bleibender Datenstruktur der Telekom-Control-Kommission, zu Händen ihrer Geschäftsstelle, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, die auf Basis von Verkehrstrennungen durchgeführten Verkehrssperren bekanntzugeben.

Hierbei ist je Sperre anzugeben:

- der gesperrte Netzbetreiber
- das Datum der Aktivierung der Verkehrssperre
- das Datum der Deaktivierung der Verkehrssperre

II. Begründung

A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

(...)

B. Festgestellter Sachverhalt

(...)

C. Beweiswürdigung

(...)

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Regelungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

§ 38 Abs 1 TKG zählt die Leistungen auf, die die Zusammenschaltung zumindest zu umfassen hat. Nach Ziffer 4 leg. cit. gehört dazu auch die Zurverfügungstellung der für die Verrechnung benötigten Daten in geeigneter Weise an den zusammengeschalteten Anbieter. Das TKG geht somit ausdrücklich davon aus, dass auch die Abrechnung von der Zusammenschaltungsleistung umfasst ist. Die von der Telekom Austria beantragte Anordnung betrifft daher „*Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41*“, so dass nach der eindeutigen Zuständigkeitsregelung des § 111 Z 6 TKG die Telekom-Control-Kommission zur Entscheidung zuständig ist.

2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit „*Verhandlungspflicht*“ betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt wurde, dass die an der Zusammenschaltung Beteiligten selber ein öffentliches Telekommu-

nikationsnetz betreiben und dass keine Vereinbarung über die begehrte Zusammenschaltung vorliegt bzw zustande gekommen ist.

2.1. Nachfrage, Verhandlung

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist eine zwischen den Beteiligten einer Zusammenschaltung erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Auf Grund des in Punkt II B. B. 3 festgestellten Sachverhalts besteht für die Telekom-Control-Kommission kein Zweifel, dass mehr als sechs Wochen vor Antragstellung über die Bedingungen der direkten Abrechnung zwischen den Parteien verhandelt wurde bzw dass eine entsprechende Nachfrage gestellt wurden. Die von der Antragstellerin zu diesem Thema beantragten Zeugeneinvernahmen (Punkt 2.1.des Antrags ON 1) konnten daher unterbleiben.

2.2. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Anordnungsbefugnis der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber privatautonom vereinbarten Verträgen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Zwischen den Parteien besteht eine aufrechte Vereinbarung betreffend die indirekte Zusammenschaltung vom 2.10.2000. Dieser „Vertrag über die gegenseitige Verkehrsabwicklung“ wurde der Regulierungsbehörde angezeigt. Aufgrund der amtsbekannten Tatsache, dass die Telekom Austria ab 1.1.2002 von der kaskadierten Abrechnung abgegangen ist und daher die Abrechnung des indirekt zwischen den Telekommunikationsnetzen der Parteien geführten Verkehrs erst seit Jänner 2002 direkt zwischen diesen zu erfolgen hat, umfasst der genannte Vertrag vom 2.12.2000 keine Regelungen über die Modalitäten der direkten Abrechnung des indirekten Verkehrs. Eine diesbezügliche Zusatzvereinbarung kam zwischen den Parteien nach dem insofern übereinstimmenden Vorbringen nicht zustande.

Im gegenständlichen Fall liegt daher hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsbedingungen keine aufrechte Vereinbarung vor.

2.4. Schlussfolgerung

Sämtliche Antragsvoraussetzungen sind gegeben. So handelt es sich bei den nachgefragten Leistungen um Zusammenschaltungsleistungen. Weiters haben die Parteien nach einer Zusammenschaltungsleistung betreffend ihre Telekommunikationsnetze nachgefragt. Eine Vereinbarung darüber ist binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustande gekommen.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG auf Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

2.5. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl. die Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Das Tätig-

werden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungsverwerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen – z. B. wie im vorliegenden Fall der Bedingungen für die direkte Abrechnung – für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt. Die Regulierungsbehörde wird *"als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung"* (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher - ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien - eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Vollziehung des § 41 Abs 3 TKG ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG, welche gemäß § 41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum (vgl. auch den Beschluss des VfGH vom 26.2.2001, B 1487/00-13, in welchem ausgeführt wird, dass durch § 41 Abs 3 TKG die belangte Behörde – final determiniert durch die Regulierungsziele des TKG – in schiedsrichterlich-regulatorischer Funktion berufen wird, eine vertragliche Übereinkunft zu substituieren und dabei Zusammenschaltungsentgelte festzulegen, mit denen der jeweiligen effektiven Marktposition eines Anbieters in sachlich gerechtfertigter Weise Rechnung getragen wird) zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht eine schrankenlose Diskretion der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und unter

Berücksichtigung der Regulierungsziele als sinnvoll und angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien angesprochen wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich oder entspräche sonst einem gesetzlichen Gebot.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach § 41 Abs 3 TKG widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

3. Zu den Regelungen im Einzelnen

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren gemäß § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20.GP, 51).

Die Anträge der Verfahrensparteien stimmen teilweise miteinander überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt – bis auf wenige Ausnahmen – den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien. Dies führt jedoch in manchen Bereichen dazu, dass diese Anordnung von anderen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission abweicht. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich jedoch aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiären Rechtsbehelf für gehalten, den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen – soweit sie nicht gegen §§ 1 und 32 TKG oder andere zwingende gesetzliche Normen verstoßen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben – mögen sie der Telekom-Control-Kommission auch im Einzelnen zwar stets rechtmäßig, aber nicht immer zweckmäßig erscheinen. Soweit den übereinstimmenden Standpunkten der Verfahrensparteien Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG eine Begründung.

3.1. Zur Anordnung jener Regelungen, über die Dissens herrscht

Im Folgenden werden jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

3.1.1. Zu Punkt 1. - Präambel:

Die von der Antragsgegnerin begehrten Regelungen der Präambel (ON 3, Anlage ./B) unterscheiden sich von der von der Antragstellerin beantragten Regelung einerseits dadurch, dass die gegenständliche Anordnung „*die derzeit zwischen den Parteien geltenden Vertragsbedingungen für die indirekte Verkehrsführung*“ nicht nur ergänzen, sondern diese auch (gegebenenfalls) ersetzen (Unterstreichung nicht im Original) soll. Eine derartige Anordnung, die in bestehende Regelungen, seien es vertraglich vereinbarte, seien es ihrerseits angeordnete Regelungen, ersetzend eingreifen kann, ist nach der Konstruktion des Verfahrens nach

§ 41 TKG nicht vorgesehen. Die Anordnungsbefugnis der Telekom-Control-Kommission besteht jedoch nicht, wenn und solange eine zivilrechtliche Vereinbarung oder eine entsprechende Anordnung zwischen den Parteien besteht. Der von der Antragsgegnerin beantragte Zusatz wurde daher nicht angeordnet.

Der zweite Unterschied der Anträge besteht darin, dass die Antragstellerin einen Geltungsbeginn ab 1.1.2002, die Antragsgegnerin demgegenüber – zumindest in der Präambel der Anlage ./B zu ON 3 - einen Geltungsbeginn ab Zustellung der Anordnung beantragt. Demgegenüber beantragt Mobilkom in Punkt 4.13 ihrer Stellungnahme ON 3 ebenfalls einen Geltungsbeginn mit 1.1.2002. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass diese (scheinbar) unterschiedlichen Anträge der Mobilkom auf einem Irrtum beruhen und auch von ihrer Seite ein Geltungsbeginn mit 1.1.2002 beantragt ist. Dennoch seien folgende grundsätzliche Überlegungen zum angeordneten Geltungsbeginn ab 1.1.2002 festgehalten:

Die Geltung der Anordnung wurde ab 1.1.2002 angeordnet, da nach der amts- und branchenbekannten Umstellung der Abrechnung bei indirekter Zusammenschaltung seit dem 1.1.2002 direkt zwischen den beteiligten Betreibern abzurechnen ist. Die gegenständliche Anordnung enthält nun keine Regelungen, bei denen eine insofern rückwirkende Geltung der Anordnung ab 1.1.2002 unmöglich oder unsachlich wäre. Demgegenüber entstünde bei einem Geltungsbeginn ab Zustellung der Anordnung an die Parteien die Situation, dass für die Abrechnungen der Zusammenschaltungsleistungen von Jänner 2002 bis zur Zustellung der Anordnung (soweit die entsprechenden Leistungen noch nicht abgerechnet und bezahlt wurden) keine Regelung zwischen den Parteien besteht. Ein Geltungsbeginn der Regelungen ab 1.1.2002 erscheint der Telekom-Control-Kommission daher als sachgerechte Lösung.

3.1.2. Zu Punkt 2.2 - Verrechnung der Entgelte:

Die beantragten Regelungen stimmen im Wesentlichen überein. Die Antragstellerin beantragt lediglich eine Erweiterung betreffend die Inrechnungstellung sonstiger Entgelte. Da die gegenständliche Anordnung lediglich die Abrechnung der Zusammenschaltungsentgelte betrifft (siehe Punkt 1. Präambel) und der der Regulierungsbehörde angezeigte Zusammenschaltungsvertrag vom 2.10.2000 eine Regelung betreffen die Inrechnungstellung sonstiger Entgelte enthält (Punkt 5.6.) wurde diese von der Antragstellerin beantragte Erweiterung betreffend sonstige Entgelte nicht angeordnet. Die Anordnungen in Punkt 2.1, wonach sich die Höhe sonstiger Entgelte nach den jeweiligen Verträgen/Anordnungen über die indirekte Verkehrsführung zwischen den Parteien richtet, beruht auf diesbezüglich übereinstimmenden Anträgen.

3.1.3. Zu Punkt 2.4 - Umsatzsteuer:

Die von der Antragstellerin beantragte Regelung hinsichtlich der Umsatzsteuer erscheint der Telekom-Control-Kommission als Klarstellung hinsichtlich der Rechnungslegung sinnvoll (auch wenn in der gegenständlichen Anordnung keine Entgelte festgesetzt werden) und wurde daher entgegen dem Antrag der Mobilkom und entsprechend der ständigen Regulierungspraxis (vgl. zuletzt Z 20/01 ff; „IC 2002“, Punkt 5.3) angeordnet.

3.1.4. Zu Punkt 2.6.1 - Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter:

Auch diesbezüglich stimmen die Anträge der Parteien weitgehend überein. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Antragstellerin im Gegensatz zur Antragsgegnerin eine Regelung betreffend die Rechtsfolge von Abweichungen der registrierten Daten nicht beantragt hat.

Die von der Antragsgegnerin beantragte Regelung, wonach erst bei Abweichungen von mehr als 2 % und wenn zusätzlich ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird, ein Koordina-

tionsverfahren eingeleitet werden kann, entspricht, abgesehen von der beantragten Höhe des Schwellenwertes (EUR 3.000) der ständigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission und erscheint nach wie vor sinnvoll, um den Aufwand für Bagatellfälle zu vermeiden. Die Höhe des Schwellenwertes lag bisher – z. B. in den Verfahren Z 2/01 und Z 5, 7/01 - bei EUR 3.633,64 (= ATS 50.000). Die in Z 20/01 ff angeordnete Höhe des Schwellenwertes mit EUR 2.500 beruhte auf diesbezüglich übereinstimmenden Parteianträgen.

Die Wirkung der Vermeidung von Bagatellfällen ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission auch schon bei der von der Antragsgegnerin nunmehr beantragten Höhe von EUR 3.000 durchaus gegeben. Dieser Schwellenwert bewegt sich auch im Rahmen der bisherigen Anordnungen und erscheint der Telekom-Control-Kommission angemessen.

Da es im gegenständlichen Bescheid allerdings im Unterschied zu Z 5, 7/01 bzw Z 2/01 ausschließlich um die Regelung der Abrechnung im Fall der indirekten Zusammenschaltung geht, wurde die auf die Dauer, die der NÜP zwischen den Parteien bereits besteht, abstellende Differenzierung zwischen den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebes (5 %) und danach (2 %) nicht angeordnet.

Im Ergebnis wurde daher der Antrag der Antragsgegnerin als sinnvoll erachtet und entsprechend angeordnet.

3.1.5. Zu Punkt 2.6.2 - Abrechnungsfähige Gespräche:

Entsprechend dem Antrag der Antragsgegnerin wurde der Klammersausdruck „completed calls“ gestrichen, um allfällige in der Stellungnahme der Mobilkom ON 3 unter Punkt 4.5 angesprochene Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden. Im Übrigen stimmen die Anträge der Parteien überein.

3.1.6. Zu Punkt 2.7.1 - Verrechnungs-/Kundennummern

Da die gegenständliche Anordnung lediglich die Modalitäten der Abrechnung des indirekten Verkehrs, also Verkehrsentgelte, nicht auch sonstige Entgelte, betrifft (siehe oben Punkt 3.1.2), ist die von der Antragstellerin beantragte Regelung, die auch Bestellungen, Kostenvoranschläge und Auftragsbestätigungen betrifft, im gegebenen Verfahren nicht anzuordnen. Die angeordnete Regelung gilt daher nur für Rechnungen über Zusammenschaltungsentgelte.

3.1.7. Zu Punkt 2.7.2 - Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Dem soeben Gesagten entsprechend wurde auch im Punkt 2.7.2 Formulierungen gewählt, die nur die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte, nicht aber die sonstigen Entgelte beinhaltet und wurde die von der Antragsgegnerin beantragte Regelung betreffend die Gliederung von „Rechnungen für etwaige sonstige Entgelte“ nicht angeordnet. Im Übrigen entspricht die angeordnete Formulierung der ständigen, bewährten Regulierungspraxis (vgl. zuletzt Z 20/01 ff).

3.1.8. Zu Punkt 2.8 - Rechnungslegung für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte:

Auch in diesem Punkt wurden aus den oben angeführten Gründen (siehe oben Punkt 3.1.2, 3.1.6, 3.1.7) keine Regelungen betreffend die Rechnungslegung für sonstige Entgelte (von Mobilkom in der Anlage ./B zu ON 3 als Punkt 2.7.2 beantragt) angeordnet. Diesbezügliche Regelungen finden sich im Übrigen in dem der Regulierungsbehörde angezeigten Zusammenschaltungsvertrag zwischen den Parteien vom 2.12.2000 in Punkt 5.6.

3.1.9. Zu Punkt 2.9 - Fälligkeit:

Die von Mobilkom als Punkt „2.8.1 Allgemeines“ beantragte Feststellung, dass sich die Fälligkeit nach der Rechnung richtet, wurde nicht angeordnet, da die gesamten Regelungen des Punktes 2.9 detaillierte Regelungen hinsichtlich der Fälligkeit der Forderungen enthalten und daher die beantragte Anordnung eines allgemeinen Punktes nicht notwendig war.

Demgegenüber wurde hinsichtlich der Punkte 2.9.1 „Zahlungsfrist“ und 2.9.2 „Betragabweichungen“ dem Antrag der Antragsgegnerin gefolgt, da eine Entsprechung dieser Anträge der Telekom-Control-Kommission praktikabler erscheint und im Übrigen - im Gegensatz zu den von der Antragstellerin diesbezüglich beantragten Regelungen – der ständigen bewährten Regulierungspraxis (z. B. Z 5, 7/01 und zuletzt Z 20/01 ff) entsprechen.

Die von der Antragsgegnerin beantragte Regelung, wonach erst bei Abweichungen von mehr als 2 % und wenn zusätzlich ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird, ein Koordinationsverfahren eingeleitet werden kann, entspricht der ständigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission und erscheint nach wie vor sinnvoll, um den Aufwand für Bagatellfälle zu vermeiden. Die Höhe des Schwellenwertes wurde auch im gegenständlichen Zusammenhang analog zur Regelung in Punkt 2.6.1 mit EUR 3.000 angeordnet. Auf die diesbezügliche Begründung (oben Punkt 3.1.4 der Begründung) sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Die von der Antragstellerin beantragte Regelung (Punkt 2.9.2 iVm 3. und 4. der Anlage ./A zu ON 1) erscheint der Telekom-Control-Kommission insofern als nicht praktikabel, da in diesem Szenario bei erfolglosem Eskalationsverfahren nie eine Fälligkeit der bestrittenen Forderungen (Forderungsteile) eintritt, so dass auch eine Verweisung der rechnungslegenden Partei auf den Rechtsweg mangels Fälligkeit der Forderung sinnlos wäre.

3.1.10. Zu Punkt 2.9.4 - Zahlungsverzug:

Grundsätzlich übereinstimmend begehren die Verfahrensparteien Zinsen für den Fall des Verzuges von Zahlungen. In der Höhe der begehrten Verzugszinsen unterscheiden sich die Anträge jedoch. Während Mobilkom Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-JuBeG plus 6 % p.a. beantragt, begehrt die Antragstellerin 4 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank.

Begründend für die Höhe der Verzugszinsen wird von Mobilkom vorgebracht, dass diese über jenem Zinssatz festgelegt werden müssen, der für eine (kurzfristige) Veranlagung erzielbar ist, um alle Fälle auszuschließen, bei denen der Zahlungsverpflichtete die Zusammenschaltungsentgelte nicht bezahlt, sondern anderweitig anlegt um damit „auf dem Rücken des Zusammenschaltungspartners“ durch Spekulation Geld zu verdienen. Die Antragstellerin begründet die von ihr beantragte Höhe der Verzugszinsen nicht.

Die Telekom-Control-Kommission hat Folgendes erwogen:

Ein Begleichen von Verzugszinsen stellt aus Sicht der Telekom-Control-Kommission lediglich einen Sonderfall dar und kann – Liquidität natürlich vorausgesetzt – von den Parteien verhindert werden. Da Verzugszinsen zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu zählen sind und die rechnungslegende Partei schützen sollen, wird auch in dieser Anordnung, die eine privatrechtliche Vereinbarung ersetzt, eine Regelung betreffend Verzugszinsen aufgenommen.

Zur Höhe der Verzugszinsen weicht die Telekom-Control-Kommission von ihrer bisherigen Regulierungspraxis (vor der Entscheidung im Rahmen der Verfahren zu IC 2002) ab und ordnet nunmehr – wie auch schon in den Verfahren Z 20/01 ff - höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen an; die angeordneten Zinsen liegen nun in Höhe des jeweils geltenden Ba-

sizinzinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-JuBeG plus 5 % jährlich. Dies aus nachfolgenden Erwägungen:

Gemäß § 353 Satz 1 HGB sind Kaufleute – die Verfahrensparteien sind Kaufleute nach §§ 4 bzw. 6 HGB – berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften Zinsen zu fordern. Dies gilt auch ohne Vereinbarung. Der handelsrechtliche Zinssatz, der mangels Vereinbarung zwischen den Parteien zur Anwendung gelangt, beträgt bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5% jährlich. Das beiderseitige Handelsgeschäft muss Rechtsgrund des Anspruches sein.

Der Telekom-Control-Kommission erscheinen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe nunmehr zu niedrig; diese sollen jener Höhe angenähert werden, die in einer Geschäftsbeziehung zwischen Kaufleuten vorzufinden, dh „marktüblich“, sind; Verzugszinsen bei einer Bank bewegen sich derzeit in zweistelliger Höhe und liegen somit über dem angeordneten Zinssatz, der bei etwa 8,5% zu liegen kommt.

Darüber hinaus war eine Erhöhung des Zinssatzes für den Fall des Zahlungsverzuges auch deshalb anzuordnen, damit – entsprechend der Begründung der Mobilkom - potentielle Zinsgewinne einer Partei, die eine Rechnung bewusst nicht begleicht, sondern diesen (fälligen) Betrag mit einem höheren Zinssatz kurzfristig veranlagt, verhindert werden; diese Möglichkeit würde dieser Partei Gewinne ermöglichen; dabei werden jedoch diese Gewinne indirekt von der rechnungslegenden Partei mitfinanziert, da diese lediglich einen nicht marktüblichen Zinssatz – sondern einen in gesetzlicher Höhe – erhält.

Weiters ist der Telekom-Control-Kommission aus anderen anhängigen Verfahren gemäß § 41 Abs 3 TKG bekannt, dass zwischen Telekommunikationsbetreibern höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen vereinbart werden bzw die Höhe der Verzugszinsen thematisiert wird; dies geschieht derzeit insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abrechnung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte nicht mehr kaskadiert, dh über die Telekom Austria als Transitnetzbetreiber, sondern direkt zu erfolgen hat und somit jeder einzelne Telekommunikationsbetreiber, konkret beide Parteien des gegenständlichen Verfahrens als Teilnehmernetzbetreiber, ein gestiegenes Interesse an einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Begleichung von Rechnungen hat.

Aus all diesen Erwägungen war von der bisherigen Regulierungspraxis abzugehen und spruchgemäß zu entscheiden.

3.1.11. Zu Punkt 3 – Sicherheitsleistung:

Der wesentliche Dissenspunkt zwischen den Parteien des gegenständlichen Verfahrens besteht in den unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Sicherheitsleistung.

Mit Schreiben der Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2002 (ON 5 und ON 6) wurden die Parteien unter Hinweis auf die in den Verfahren Z 20/01 ff getroffene (und veröffentlichte) Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zur Erbringung einer Sicherheitsleistung, ersucht zu überprüfen, ob eine Einigung unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen möglich sei. Mit Schreiben vom 10.4.2002, ON 7, teilte die Antragstellerin mit, dass keine Einigung möglich sei und verwies im Übrigen auf ihr bisheriges Vorbringen.

Die Antragsgegnerin begehrt umfassende Regelungen über die Erbringung einer Sicherheitsleistung und begründet dieses Begehren mit den sich „in letzter Zeit häufenden wirtschaftlichen Problemen von österreichischen Telekommunikationsunternehmen“ und dem damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Risiken von Zahlungsausfällen zu Lasten von Teilnehmernetzbetreibern. Aufgrund der „eklatant unterschiedlichen Ausgangs- und Interessensposition zwischen Teilnehmernetzbetreibern (die tatsächlich Interconnection-

Erlöse lukrieren und ihre Netze zu einem wesentlichen Teil aus diesen Erlösen finanzieren) und reinen (oder fast reinen) Verbindungsnetzbetreibern“ kämen auf privatrechtlichem Weg keine ausreichend sicheren Vereinbarungen zustande. Als Prüfkriterium wurden in den von der Antragsgegnerin begehrten Regelungen jeweils aktuelle Daten des Kreditschutzverbandes von 1870 („KSV“; Einzelkreditlimit des KSV) herangezogen.

Demgegenüber nimmt die Antragstellerin zur Thematik der Sicherheitsleistung eine konträre Position ein, begründet diese jedoch lediglich damit, dass es keine gesetzliche Vorschrift gebe, nach der ein Zusammenschaltungspartner verpflichtet wäre, eine Sicherheitsleistung zu stellen. Im Übrigen sei die Antragstellerin den berechtigten Forderungen der Antragsgegnerin stets fristgerecht nachgekommen.

Dazu hat die Telekom-Control-Kommission wie folgt erwogen:

Ausgehend von den Anträgen der Antragsgegnerin hat die zur Streitschlichtung angerufene Regulierungsbehörde Bestimmungen zur Sicherheitsleistung in dieser - eine privatrechtliche Vereinbarung ersetzenden - Zusammenschaltungsanordnung festgelegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass den Zusammenschaltungsparteien ein legitimes Interesse zukommt, ihre Forderungen einzubringen. Die Insolvenzfälle in der Telekom-Branche, die seit dem Jahr 2000 auftreten, zeigen teilweise vorhandene wirtschaftliche Probleme von am österreichischen Markt agierenden Telekommunikationsunternehmen auf. Mit diesen Problemen steht das wirtschaftliche Risiko von Zahlungsausfällen, die zu Lasten von Teilnehmernetzbetreibern gehen, in einem untrennbaren Konnex. Die Bedeutung und die Sensibilität dieser Thematik ist nicht zuletzt durch die – dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegende - Umstellung der kaskadierten auf die direkte Abrechnung (im Fall der indirekten Zusammenschaltung) bei den einzelnen Telekom-Betreibern gestiegen bzw. erkannt worden.

Vor diesem Hintergrund ist nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission, wie schon in den Verfahren Z 20/01 ff (IC 2002), ein prinzipielles Abgehen von der bisherigen Regulierungspraxis durchaus gerechtfertigt, zumal auch das Fordern einer Sicherheitsleistung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs zwischen Kaufleuten als gängige Praxis angesehen werden kann.

Die Regelungen betreffend Sicherheitsleistungen wurden entsprechend dem Antrag der Antragsgegnerin reziprok angeordnet, da grundsätzlich beide Parteien als Teilnehmernetzbetreiber ein schutzwürdiges Interesse an der Einbringung bzw. Besicherung ihrer Forderungen haben, nicht zuletzt deshalb, weil gemäß § 41 TKG „jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet ist, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben“. Die Verpflichtung zur Zusammenschaltung dient dem Ziel, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Die Zusammenschaltungsverpflichtung stellt somit keine spezifische Verpflichtung dar, die bloß ein marktbeherrschendes Unternehmen iSd § 33 TKG trifft, weshalb der Telekom-Control-Kommission die in den Verfahren Z 20/01 ff getroffene Anordnung auch im Verhältnis zweier Betreiber, die nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, als sinnvoll und angemessen erscheint.

Ein Kriterium für die Einforderung einer Sicherheit wurde nicht festgelegt, da sich ein objektives Kriterium, ab wann eine Partei berechtigt ist, eine Sicherheitsleistung zu fordern, als besonders problematisch erweist. Die Antragsgegnerin begehrt als Prüfkriterium das von einer Kreditratingagentur empfohlene Einzelkreditlimit für eine Partei. Liegt der in den vergangenen vier Quartalen durchschnittlich erreichte Dreimonatsumsatz des Zusammenschaltungspartners bzw. der Dreimonatsumsatzsaldo im Falle der Kompensation der gegenseitigen Forderungen der Parteien aus Zusammenschaltungsentgelten über diesem von der Kreditratingagentur empfohlenen Einzelkreditlimit, so soll die andere Partei jederzeit berechtigt sein, die Erbringung einer Sicherheitsleistung zu verlangen.

Nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission ist das Heranziehen des Einzelkreditlimits abzulehnen, da ein Einzelkreditlimit auf einzelne Geschäfte, nicht jedoch auf ein Dauerschuldverhältnis – wie eben ein Zusammenschaltungsverhältnis –, abstellt. Darüber hinaus erscheint der Index Einzelkreditlimit auf Grund der nicht immer gegebenen Aktualität der verfügbaren Datenlage nicht in jedem Fall geeignet. Auch findet die Dynamik sowie die Schnelligkeit der Telekom-Branche keinen Niederschlag in diesem Kennwert. Neben dem Einzelkreditlimit wurden seitens der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 20/01 ff Daten von Kreditratingagenturen, wie beispielsweise „Zahlweise“ und „Rating“ des KSV oder „Paydex“ und „Score“ von Dun & Bradstreet Information Services GmbH unter Heranziehung von zahlreichen Unternehmen der österreichischen Telekommunikationslandschaft einer genauen Untersuchung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung waren zum einen widersprüchlich, zum anderen waren Ergebnisse nicht oder nicht in der erforderlichen Granularität und Aktualität vorhanden. Weiters zeigt sich, dass eine Insolvenzrisikobewertung nicht verlässlich auf eine einzige Kennzahl gestützt werden kann.

Ausgehend von diesem Ergebnis wurde nun festgelegt, dass unabhängig vom Vorliegen eines objektiven nachvollziehbaren Index, jene Partei, die einen positiven Saldo aufweist, berechtigt ist, die Erbringung einer Sicherheitsleistung zu fordern. Diesfalls hat jene Partei, von der die Sicherheit gefordert wird, die Wahl, in welcher Form sie die Sicherheitsleistung – Akonto-Zahlung, Bankgarantie oder Patronatserklärung – erbringt.

Entscheidet sich diese Partei für eine Akonto-Zahlung, dh eine Vorauszahlung in oben genannter Höhe, so hat die die Sicherheit fordernde Partei diesen überwiesenen Betrag zu verzinsen. Die Zinsen belaufen sich in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit einer 10-jährigen Restlaufzeit (vgl die täglich aktualisierten Werte einer Nullkuponanleihe ohne Kreditausfallrisiko unter <http://www.profitweb.at/apps/yieldcourse/index.jsp> der Oesterreichischen Kontrollbank AG, www.oekb.at) mit einem Aufschlag von 2%. Die Zinsstruktur dieser Euro-Bundesanleihe ist definiert als die Beziehung zwischen der Laufzeit und dem Zinssatz von Nullkuponanleihen ohne Kreditausfallrisiko. Eine kontinuierliche Zinsstrukturkurve wäre am Rentenmarkt direkt beobachtbar, wenn es für jede Fristigkeit eine Nullkuponanleihe ohne Kreditausfallrisiko und mit entsprechender Laufzeit gäbe. Da dies nicht der Fall ist, bedient man sich des Verfahrens nach „Svensson“ (<http://www.profitweb.at/pwhelp/yieldcourse/index.html>).

Die Höhe der Verzinsung basiert auf folgenden Erwägungen:

Festgehalten werden soll, dass eine Euro-Bundesanleihe mit einer 10-jährigen Restlaufzeit das risikolose Zinsniveau widerspiegelt. Das besondere Risiko des Telekom-Sektors spiegelt sich im Aufschlag in der Höhe von 2% wider. Dieser Aufschlag basiert auf einem Durchschnitt des so genannten „eTelOp“-Index, welcher von dem weltweit agierenden Finanzdienstleistungsunternehmen „UBS“ (vgl www.ubs.com) publiziert wird. Dieser wurde deshalb herangezogen, da er alle (west)europäischen Telekomoperatoren, die über ein Rating verfügen, abbildet; Berücksichtigung gefunden haben dabei (west)europäische Telekomoperatoren mit einer Bonitätsstufe von mindestens „BBB“.

Nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission scheint die getroffene Anordnung angemessen und zweckmäßig, zumal jene Partei, die einen positiven Saldo aufweist, erwägen muss, ob sie eine Sicherheit von einem Zusammenschaltungspartner fordert oder nicht. Die angeordnete Verzinsung in eben dieser Höhe soll verhindern, dass ein Telekommunikationsunternehmen – nach den bereits angezeigten Zusammenschaltungsverträgen hat diese Entscheidung auch in andere Verträge zwischen alternativen Netzbetreibern Eingang gefunden – Sicherheiten von verschiedensten Zusammenschaltungspartnern fordert und somit de facto in der Lage ist, – im Fall von Zinsen in bloß gesetzlicher Höhe – eine günstige Finanzierungsmöglichkeit zu erlangen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass jene Partei, von der die Sicherheit gefordert wird, diese auch in Form einer Akonto-Zahlung erbringt.

Jenes Unternehmen, das einen negativen Saldo aufweist und aufgefordert wurde, eine Sicherheit zu erbringen, kann die Sicherheit in der festgelegten Höhe, somit in der maximalen Höhe des Dreimonatsumsatzsaldo, in Form einer Vorauszahlung auch durch Aufnahme eines Kredites erbringen. Da die Kreditzinsen derzeit jedenfalls niedriger als die Zinsen einer allfälligen Verzinsung für die Akonto-Zahlung zu liegen kommen, erwachsen diesem Unternehmen im Regelfall keine zusätzlichen Kosten durch die Erbringung der Sicherheitsleistung. Auf der anderen Seite ist das die Sicherheit fordernde Unternehmen in der Lage, diesen Betrag längerfristig und gewinnbringend im eigenen Unternehmen einzusetzen oder extern zu veranlagern und kann aus diesen Erträgen die fälligen Zinsen für die Akonto-Zahlung begleichen.

Alternativ zur Akonto-Zahlung steht es der Partei, die aufgefordert wurde, eine Sicherheit zu leisten, frei, eine Bankgarantie in oben genannter Höhe zu legen. Diesfalls hat sie jedoch alle dadurch anfallenden Kosten selber zu tragen. Der die Sicherheit leistenden Partei steht es natürlich frei, eine Bankgarantie mit einer längeren Laufzeit vorzulegen.

Darüber hinaus kann jene Partei, von der eine Sicherheit gefordert wird, eine Patronatserklärung legen, wobei die die Sicherheit fordernde Partei diese ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist quartalsweise an den Dreimonatsumsatzsaldo anzupassen; im Fall einer Akonto-Zahlung sind die in diesem Quartal angefallenen Zinsen in dieser Anpassung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde jener Partei, die die Sicherheit leistet, die Möglichkeit eingeräumt, die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch die jeweils andere Art zu ersetzen.

Weiters wurde festgelegt, welche Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen gedeckt werden können. In diesem Zusammenhang wurden „offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen“, „Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen“ sowie „anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei“ angeordnet. Diese abschließende Aufzählung dient zum einen der Klarstellung, dass lediglich Forderungen wegen Zusammenschaltungsleistungen aus den der gegenständlichen Anordnung zu Grunde liegenden Verträgen über die indirekte Zusammenschaltung beglichen werden können, und zum anderen der Rechtssicherheit. Betreffend die Schadenersatzforderungen war der Zusatz wesentlich, dass diese Forderungen entweder von der anderen Partei anerkannt oder gerichtlich zugesprochen sein müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass eine Partei eine Schadenersatzforderung durch eine erbrachte Sicherheit befriedigt, obwohl die Schadenersatzforderung nicht berechtigt war.

3.1.12. Zu den Punkten 4 - Koordinatoren und 5 Eskalationsverfahren:

Die Regelungen der Punkte 4 und 5 wurden in der in der Praxis bewährten und der ständigen Regulierungspraxis entsprechenden Weise angeordnet. Insbesondere erscheint der Telekom-Control-Kommission die von der Antragsgegnerin als letzter Absatz des Punktes 4 beantragte Einschränkung des Eskalationsverfahrens auf ausdrücklich in dieser Anordnung genannte Fälle nicht sinnvoll. Die Anordnung dieser Einschränkung ist daher unterblieben.

3.1.13. Zu Punkt 6 – Sperre:

Den im Wesentlichen übereinstimmenden Anträgen der Parteien folgend wurden Regelungen betreffend die Sperre wegen Zahlungsverzugs und die Aufhebung der Sperre angeordnet.

Dissens bestand zwischen den Parteien dahingehend, ob auch die Nichtbezahlung von beanspruchten Entgelten bzw Entgeltteilen zur Sperre berechtigen. Die Telekom-Control-Kommission folgt bei der Anordnung diesbezüglich im Wesentlichen der bisherigen bewährten Regulierungspraxis (zuletzt Z 20/01 ff). Zur Klarstellung sei jedoch festgehalten, dass nur

der Verzug mit fälligen Entgelten zur Sperre berechtigt. Während eines Koordinations- bzw Eskalationsverfahrens, längstens jedoch entsprechend der Regelung in Punkt 2.9.1 für sechs Wochen, ist die rechnungslegende Partei daher nicht zur Sperre berechtigt, da für diesen Zeitraum noch keine Fälligkeit der bestrittenen Forderungsteile eingetreten ist. Nach Ablauf des Koordinations- bzw Eskalationsverfahrens, bzw längstens nach Ablauf von sechs Wochen tritt Fälligkeit ein und die weitere Nichtbezahlung des entsprechenden Entgelts bewirkt daher Verzug der rechnerhaltenden Partei, der die rechnungslegende Partei (unter den sonstigen Voraussetzungen) zur Sperre berechtigt.

Die von der Antragsgegnerin im gegebenen Zusammenhang zusätzlich beantragte Erweiterung betreffend die Möglichkeit, wegen Verzuges mit sonstigen Entgelten gleichartige Leistungen einzustellen wurde nicht angeordnet, da – wie bereits oben ausgeführt - die gegenständliche Anordnung lediglich die Abrechnung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte betrifft (siehe auch Punkt 1. Präambel).

Die Antragstellerin beantragte eine Formulierung, wonach der Zusammenschaltungspartner „selbst eine Verkehrstrennung vornimmt oder die TA auffordert, den Netzzugang zu sperren“. Eine derartige Anordnung wurde nicht getroffen, da nach den (veröffentlichten) Ergebnissen der Verfahren Z 17/01 und Z 19/01 die TA als Transitnetz lediglich auf Antrag des Zielnetzes eine Verkehrstrennung einrichtet, nicht aber selbst den Verkehr sperrt (vgl. Punkt 7.1 zweiter Absatz des Bescheides Z 17/01). Die beantragte Regelung ist daher technisch nicht durchführbar.

Auch die Regelung, dass die in Verzug befindliche Partei ausdrücklich zur Selbstsperre aufgefordert werden muss, um die Kosten der Verkehrstrennung bzw Sperre tragen zu müssen, wurde nicht angeordnet, da der Telekom-Control-Kommission diesbezüglich eine Mahnung unter ausdrücklicher Androhung der Sperre ausreichend erscheint.

Zusätzlich wurde noch eine an der Regelung des Bescheides Z 17/01 (Punkt 1.2) orientierte, der Telekom-Control-Kommission zur Vermeidung allfälliger Streitigkeiten sinnvoll erscheinende Bestimmung über die Höhe der dem sperrenden Netzbetreiber zu ersetzenden Kosten der Sperre bzw der Aufwendungen im eigenen Netz aufgenommen.

Punkt 6.1 wurde in der von der Antragsgegnerin beantragten Fassung angeordnet, da diese klarer gefasst und daher praktikabler ist, als die von der Antragstellerin beantragte Formulierung.

3.1.14. Zu Punkt 7 – Dauer, Kündigung:

In Punkt 7 wurden auf der Basis des Antrages der Antragstellerin Regelungen betreffend die Dauer der Anordnung und betreffend die Kündigungsmöglichkeiten aufgenommen.

Im Gegensatz zum Antrag wurde in Punkt 7.1 die Weitergeltung dahingehend beschränkt, dass diese nur solange eintritt, bis eine Schlussrechnung über alle verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte (nicht „alle wechselseitigen Recht und Pflichten der beiden Parteien aus den zugrundeliegenden Verträgen/Anordnungen“) dieser Anordnung erstellt ist und diese bezahlt sind. Diese Einschränkung beruht darauf, dass nur diese Zusammenschaltungsentgelte, nicht auch sonstige Entgelte, nach der gegenständlichen Anordnung abzurechnen sind.

Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung wurde entsprechend dem Antrag, hinsichtlich (auch) der außerordentlichen Kündigung im Gegensatz zum Antrag aus Gründen der Flexibilität der Regelung grundsätzlich auf die Regelungen im zugrundeliegenden Vertrag über die indirekte Zusammenschaltung zwischen den Parteien verwiesen. Als zusätzlicher außerordentlicher Kündigungsgrund wurde die Nichtbezahlung von mindestens einem Drittel des fälligen und

nicht nach Punkt 2.9.2 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes angeordnet. Diese Regelung versteht sich analog zur Bestimmung über die Sperrmöglichkeit des Punktes 6, so dass auch hier nur der Verzug mit fälligen Entgelten zur Kündigung berechtigt. Während eines Koordinations- bzw Eskalationsverfahrens, längstens jedoch entsprechend der Regelung in Punkt 2.9.1 für sechs Wochen, ist die rechnungslegende Partei daher nicht zur Kündigung berechtigt, da für diesen Zeitraum noch keine Fälligkeit eingetreten ist. Nach Ablauf des Koordinations- bzw Eskalationsverfahrens, bzw längstens nach Ablauf von sechs Wochen tritt Fälligkeit ein, und die weitere Nichtbezahlung des entsprechenden Entgelts bewirkt daher einen Verzug der rechnungserhaltenden Partei, der die rechnungslegende Partei (unter den sonstigen Voraussetzungen) zur Kündigung berechtigt. Als weiterer zusätzlicher außerordentlicher Kündigungsgrund wurde entsprechend der Anordnung in Punkt 3 die Nichterlegung (bzw nicht ordnungsgemäße Erlegung) einer Sicherheitsleistung angeordnet.

3.1.15. Zu Punkt 8 - Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Punkt 8 wurde in der im Wesentlichen übereinstimmenden Form angeordnet. Lediglich die von der Antragstellerin beantragte Bestimmung, dass die Parteien bereits in der Transitanzeige gegenüber der TA die Zustimmung zur Weitergabe von Daten zu erteilen haben wurde nicht angeordnet, da diese Regelung der Telekom-Control-Kommission als zu weitgehend erscheint. Eine konkrete Zustimmung im Einzelfall erscheint der Telekom-Control-Kommission diesbezüglich ausreichend.

3.1.16. Zu Punkt 10 – Rechnungsadresse:

Dieser Punkt wurde aus Gründen der Praktikabilität angeordnet, damit gewährleistet ist, dass immer eine aktuelle Rechnungsadresse der jeweils anderen Partei bekannt ist.

3.1.17. Zu Punkt 11 – Sonstiges:

Im Gegensatz zur von der Antragstellerin beantragten Regelung (als Punkt 9. der Anlage .A zu ON 1 beantragt) wurde dieser Punkt wegen der größeren Flexibilität und zur Vermeidung von Widersprüchen in Form eines Verweises auf den zugrunde liegenden Vertrag über die indirekte Zusammenschaltung angeordnet.

4. Zu den angeordneten Informationspflichten:

Im letzten Spruchpunkt wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die im Zusammenhang mit den Regelungen betreffend direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs eingerichteten Sperren bekannt zu geben haben, um der Regulierungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, die tatsächlichen Auswirkungen dieser neuartigen Regelungen für künftige Anordnungen einschätzen zu können und erste konkrete Erfahrungen damit zu sammeln. Die dafür an die Regulierungsbehörde zu übermittelnden Daten werden von den Zusammenschaltungspartnern ohnehin erhoben, sodass die Informationsverpflichtung auch verhältnismäßig iSd DSGVO sind. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Abschließend wird auf die Bestimmung des § 104 Abs 1 Z 12 TKG verwiesen, derzufolge eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3.633,- zu bestrafen ist, wer entgegen § 83 Abs 3 TKG nicht die erforderlichen Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 6.5.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann